

**Litschau, am 05.07.2017**

**RICHTLINIEN**  
für die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von  
**SOLARANLAGEN, PHOTOVOLTAIKANLAGEN und STROMSPEICHERN**  
in der Stadtgemeinde Litschau

Zufolge des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Litschau vom 05.07.2017 gewährt die Stadtgemeinde Litschau unter nachstehenden Voraussetzungen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Anschaffungskosten von Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Stromspeichern.

**1. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird

- die erstmalige Anschaffung von Solaranlagen, die der Warmwasserbereitung bzw. Heizungsunterstützung von Wohngebäuden in der Stadtgemeinde Litschau dienen.
- die erstmalige Anschaffung von Photovoltaikanlagen, die der Stromerzeugung für den hauseigenen Bedarf und/oder der Einspeisung in das Versorgungsnetz eines Stromnetzbetreibers dienen.
- die erstmalige Anschaffung von Stromspeichern für Photovoltaikanlagen zur Erhöhung des Eigenstromverbrauchs.

Die Beheizung von Schwimmbädern sowie die Energieerzeugung für Gartenhäuser werden nicht gefördert.

**2. Art und Höhe des Zuschusses**

Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar und beträgt pauschal je Liegenschaft

- |  |          |
|--|----------|
| • für Solaranlagen zur Warmwasserbereitung bis 6 m <sup>2</sup> :                            | € 150,00 |
| • für Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung über 6 m <sup>2</sup> : | € 300,00 |
| • für Photovoltaikanlagen ab 3 kWp:  | € 150,00 |
| • für Photovoltaikanlagen ab 5 kWp:  | € 300,00 |
| • für Stromspeicher von PV-Anlagen   | € 200,00 |

Wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine gleichartige Förderung gewährt, ist eine neuerliche Förderungsgewährung nicht möglich.

### **3. Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber**

Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Solaranlage bzw. Photovoltaikanlage bzw. der geförderte Stromspeicher befindet, muss vom Zuschusswerber nach Inbetriebnahme der geförderten Anlage ganzjährig als Hauptwohnsitz bewohnt werden.

### **4. Sonstige Voraussetzungen**

Der Einbau bzw. die Aufstellung von Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Stromspeichern ist – soweit dies die NÖ Bauordnung erfordert - der Baubehörde schriftlich anzuzeigen oder durch diese bewilligen zu lassen.

Die geförderte Anlage bzw. der geförderte Stromspeicher muss zum Zeitpunkt der Einbringung des Förderungsansuchens fertig gestellt und in Betrieb sein sowie den geltenden Normen entsprechen.

Die Freiaufstellung von Solaranlagen bzw. Photovoltaikanlagen wird nicht gefördert.

### **5. Ansuchen**

Der Zuschuss wird nur über ein formloses schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen zwei Monaten ab Datum der Rechnung über die Lieferung und fachgerechte Montage der Solaranlage bzw. Photovoltaikanlage oder des Stromspeichers einzubringen. Dem Ansuchen ist als Nachweis die saldierte Rechnung und eine Bestätigung über die Funktionsfähigkeit der Anlage bzw. des Stromspeichers sowie eine Bestätigung zur Verwendung als Heizungsunterstützung bei Solaranlagen anzuschließen.

### **6. Rechtsanspruch und Genehmigung**

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Gewährung eines Zuschusses nach Maßgabe der vorhandenen und budgetierten Mittel erfolgt, kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen – sofern sie den Richtlinien entsprechen – ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung dem Bürgermeister vorbehalten.

Der Förderungswerber erklärt sich mit seinem eingereichten Ansuchen bereit, für eine Kontrolle durch den Fördergeber oder eine von diesem beauftragte Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zu der Anlage zu gewähren.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei manchen Bundes- und Landesförderprogrammen seitens des Förderwerbers die Verpflichtung besteht, keine weiteren Förderungsanträge zu stellen. Die Haftung für die Einhaltung dieser Förderungsvoraussetzungen obliegt ausschließlich dem Förderwerber.

## 7. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt mittels Gutscheinen der Litschauer Gewerbetreibenden. Bestehen bei Auszahlung des Zuschusses Zahlungsrückstände gegenüber der Gemeinde, so sind diese vom Zuschussbetrag in Abzug zu bringen.

## 8. Widerruf der Förderung

Die Stadtgemeinde Litschau behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Stadtgemeinde Litschau zurückzuzahlen.

## 9. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten ab 01.07.2017. Sie ersetzen alle den genannten Förderungen betreffende Richtlinien und sind bis auf Widerruf durch den Gemeinderat auf alle ab diesem Zeitpunkt vollständig (inklusive erforderlicher Beilagen) einlangenden Förderansuchen anzuwenden.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:



Rainer Hirschmann